

Katholischer Frauenverein Thal-Lutzenberg

Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Katholischer Frauenverein Thal-Lutzenberg besteht ein im Jahr 1943 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Thal.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes St.Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei besonders Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund St.Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die jährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 8.3 Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 21)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 21)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin mit beratender Stimme

Der Vorstand konstituiert sich selber und verteilt die Ressorts.

Art. 11 Amtszeit

Die Dauer der Amtszeit ist unbeschränkt.

Art. 12 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 13.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 13.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 13.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 13.5 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 13.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 13.7 Bildung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 13.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 13.9 Medien- und Informationsarbeit
- 13.10 Regelmässige Kontakte zum Katholischen Frauenbund St.Gallen-Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SFK

Art. 14 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin, die Kassierin und die Aktuarin kollektiv zu zweien.

C Rechnungsrevisorinnen

Art 15

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung.

V. Finanzen

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 16.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 16.3 Einnahme aus Aktionen und Sammlungen
- 16.4 Zuwendungen und Legate
- 16.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen zusammen mit dem Vorstand. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhänden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift.

Art. 18 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Über ein Sitzungsgeld entscheidet der Vorstand. Spesen werden vergütet.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 20 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St.Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund, den an deren Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung vorgängig dem Katholischen Frauenbund St.Gallen – Appenzell mitteilen.

Art. 23 Vermögensverwendung

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der kath. Kirchgemeinde Thal angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Beratungsstelle MÜTTER IN NOT des Katholischen Frauenbundes St.Gallen – Appenzell.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 26.01.2016 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin
Sandy Kast

Die Aktuarin
Patricia Rickli